

# Zuständigkeits- und Verfahrensordnung

- synoptische Darstellung -

Die Textstellen, die **geändert** werden, sind in der rechten Spalte in **fetter Schrift** gekennzeichnet.

| <u><b>Bisherige Fassung</b></u>  | <u><b>Änderungsvorschlag</b></u>   | <u><b>Bemerkungen</b></u> |
|--|--|---------------------------|
| <p>Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 24. März 2009 (GV. NRW. Seite 254); hat der Landschaftsausschuss am <i>28. August 2009</i> folgende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen erlassen:</p> | <p>Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 24. März 2009 (GV. NRW. Seite 254); hat der Landschaftsausschuss am <b>2011</b> folgende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen erlassen:</p> <hr/> <p><b>Alle Beträge sind Brutto-Beträge</b></p> |                           |

| <b>§ 1 Zuständigkeiten</b>                                |                            |           | <b>§ 1 Zuständigkeiten</b>  |                        |                 |  |
|---|----------------------------|-----------|---|------------------------|-----------------|--|
| (1) Ausschüsse  | Federführendes<br>Dezernat | Paragraph | (1) Ausschüsse  | Federführung           | Paragraph       |  |
| Landschaftsausschuss                                      | 0                          | § 3       | Landschaftsausschuss  | 0                      | § 3             |  |
| Rechnungsprüfungsausschuss                                | 02                         | § 7       | Rechnungsprüfungsausschuss  | 02                     | § 7             |  |
| Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung          | 3                          | § 11      | Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung                                    | <b>1</b>               | <b>§ 8</b>      | Umbenennung Dez 3  |
| Betriebsausschuss InfoKom                                 | Betriebsleitung            | § 12      | Betriebsausschuss <b>LVR-InfoKom</b>  | Betriebsleitung        | <b>§ 9</b>      | Redaktionelle Änderung   |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss                          | 2                          | § 9       | Finanz- und Wirtschaftsausschuss  | 2                      | <b>§ 10</b>     |  |
| Bauausschuss  | 2                          | § 8       | Bauausschuss  | 2                      | <b>§ 11</b>     |  |
| <i>Vergabeausschuss</i>                                   | 2                          | § 10      | <del>Vergabeausschuss</del>   | <del>2</del>           | <del>§ 10</del> | Wegfall des Vergabeausschusses/ Verlagerung der Zuständigkeiten zum Umweltausschuss ;LVer 8.2.2010 |
| Landesjugendhilfeausschuss                                | 4                          | § 13      | Landesjugendhilfeausschuss  | 4                      | <b>§ 12</b>     |  |
| Betriebsausschuss für <i>die Jugendhilfeeinrichtungen</i> | 4                          | § 14      | Betriebsausschuss <b>LVR-Jugendhilfe Rheinland</b>                                  | <b>Betriebsleitung</b> | <b>§ 13</b>     | redaktionelle Änderung   |
| Schulausschuss  | 4                          | § 15      | Schulausschuss  | <b>5</b>               | <b>§ 14</b>     | Änderung Dezernatsverteilung   |
| Sozialausschuss   | 7                          | § 16      | Sozialausschuss   | 7                      | <b>§ 15</b>     |  |
| Ausschuss für das <i>HPH-Netz</i>                         | 8                          | § 17      | Ausschuss für <b>den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss</b>     | 8                      | <b>§ 16</b>     | BS HPH   |
| Betriebsausschuss für das <i>HPH-Netz</i>                 | Betriebsleitung            | § 18      | Ausschuss für <b>den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss</b> | Betriebsleitung        | <b>§ 17</b>     | BS HPH   |
| Gesundheitsausschuss                                      | 8                          | § 19      | Gesundheitsausschuss  | 8                      | <b>§ 18</b>     |  |

|   |                 |      |
|---|-----------------|------|
| Krankenhausausschüsse                           | Klinikvorstände | § 20 |
| Betriebsausschuss Krankenhaus-zentralwäscherei  | Betriebsleitung | § 21 |
| <i>Betriebsausschuss Servicebetrieb Viersen</i> | Betriebsleitung | § 22 |
| Kulturausschuss                                 | 9               | § 23 |
| Umweltausschuss                                 | 9               | § 24 |

(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den §§ 5, 11, 13, 23 LVerbO i.V.m. § 101 ff. GO NRW, § 71 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe, §§ 10, 14 AG-KJHG, § 3 Satzung für das LVR-Landesjugendamt, der GemKHBVO in der jeweils geltenden Fassung, § 5 EigVO, § 32 GeschO LVers sowie den Betriebsatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Die in der Landschaftsverbandsordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften und in Satzungen enthaltenen Zuständigkeiten werden durch die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen nicht berührt.

|   |                            |                 |
|---|----------------------------|-----------------|
| Krankenhausausschüsse                               | Klinikvorstände            | § 19            |
| Betriebsausschuss LVR - Krankenhauszentralwäscherei | Betriebsleitung            | § 20            |
| <del>Betriebsausschuss Servicebetrieb Viersen</del> | <del>Betriebsleitung</del> | <del>§ 21</del> |
| Kulturausschuss                                     | 9                          | § 21            |
| Umweltausschuss                                     | 9                          | § 22            |

(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den §§ 5, 11, 13, 23 LVerbO i.V.m. § 101 ff. GO NRW, § 71 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe, §§ 10, 14 AG-KJHG, § 3 Satzung für das LVR-Landesjugendamt, der GemKHBVO in der jeweils geltenden Fassung, § 5 EigVO, § 32 GeschO LVers sowie den Betriebsatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Die in der Landschaftsverbandsordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften und in Satzungen enthaltenen Zuständigkeiten werden durch die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen nicht berührt.

Auflösung des Servicebetriebes, LVers 10.12.2010

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b>Landschaftsausschuss und Fachausschüsse</b><br/><b>Einspruchsrecht gegen Beschlüsse</b><br/><b>der Fachausschüsse</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland delegiert sind.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen den vom Landschaftsausschuss auf Fachausschüsse delegierten Angelegenheiten und den Entscheidungsbefugnissen der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> <p>(3) Gegen Beschlüsse der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die der Landschaftsausschuss ihnen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 LVerbO zur selbständigen Entscheidung übertragen hat, kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Beschlussfassung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch, der an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zu richten ist, entscheidet der Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b>Landschaftsausschuss und Fachausschüsse</b><br/><b>Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der</b><br/><b>Fachausschüsse</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland delegiert sind.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen den vom Landschaftsausschuss auf Fachausschüsse delegierten Angelegenheiten und den Entscheidungsbefugnissen der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> <p>(3) Gegen Beschlüsse der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die der Landschaftsausschuss ihnen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 LVerbO zur selbständigen Entscheidung übertragen hat, kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Beschlussfassung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch, der an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zu richten ist, entscheidet der Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung.</p> |  |
|--|--|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Landschaftsausschuss</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,</li> <li>2. die Tätigkeit der Fachausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,</li> <li>3. die Verwaltungsführung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zu überwachen.</li> </ol> <p>(2) Er gibt auf Vorschlag des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Amtsleitungen und der Leitungen der sonstigen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> <p>(3) Er entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestellung der vom LVR zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Landschaftsausschuss</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,</li> <li>2. die Tätigkeit der Fachausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,</li> <li>3. die Verwaltungsführung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zu überwachen.</li> </ol> <p>(2) Er gibt auf Vorschlag des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der <b>Fachbereichsleitungen</b> und der Leitungen der <b>Außendienststellen</b> des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> <p>(3) Er entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestellung der vom LVR zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten,</li> </ol> | <p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> |
|--|---|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>2. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten,</p> <p>3. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) oder einer höheren Besoldungsgruppe,</p> <p>4. Einstellung von Beschäftigten, deren Entgelt sich nach Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, soweit in den §§ 3a bis 3f sowie §§ 12 Absatz 3, § 14 Absatz 3, 18 Absatz 3, 21 Absatz 3 und 22 Absatz 3 keine andere Regelung getroffen ist, soweit nicht Beschäftigte der LVR-Kliniken betroffen sind.</p> <p>5. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes,</p> <p>6. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR,</p> <p>7. Änderungen und Ergänzungen des Leit-Frauenförderplanes,</p> <p>8. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,</p> | <p>2. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten,</p> <p>3. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) oder einer höheren Besoldungsgruppe,</p> <p>4. Einstellung von Beschäftigten, <b>sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für 100% fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege.</b></p> <p>5. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin des <b>Fachbereichs Rechnungsprüfung,</b></p> <p>6. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR,</p> <p>7. <b>Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming,</b></p> <p>8. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,</p> | <p>Änderung HS,<br/>LVERS. 18.6.2010,<br/>BS LVR-Verbund HPH<br/>28.02.2011</p> <p>Beschluss des LA<br/>3.12.2010</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Beschluss LA 3.12.2010,</p> |
|--|--|--|

9. Vertretung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die LVR-Kliniken betroffen sind.

Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,

10. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:

- überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50% des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen,

- alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen,

11. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:

9. Vertretung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die LVR-Kliniken betroffen sind.

Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,

10. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:

**a)** überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50% des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen,

**b)** alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen;

11. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen,

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20% der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</p> <p>12. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren,</p> <p>13. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss für das <i>HPH-Netz (§ 18)</i> oder Krankenhausausschüsse (<i>§ 20</i>) zuständig sind oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht,</p> <p>14. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung.</p> <p>(4) Er entscheidet vor der Einzelplanung durch die Verwaltung einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR- Kliniken/des LVR-Klinikverbundes vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über:</p> | <p>wenn sie im Einzelfall mehr als 20% der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</p> <p>12. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und <b>der Kämmerin</b>/dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren,</p> <p>13. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht die Betriebsausschüsse <b>für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 14)</b>, für den <b>LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss (§ 18)</b> oder die Krankenhausausschüsse (<b>§ 19</b>) zuständig sind oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht,</p> <p>14. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung.</p> <p>(4) Er entscheidet vor der Einzelplanung durch die Verwaltung einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR- Kliniken/des LVR-Klinikverbundes, <b>der Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen</b> vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über:</p> | <p>Anpassung an BS JHR, BS HPH; LVers 28.2.2011</p> <p>Anpassung an BS KHZW, BS HPH; LVers 28.2.2011</p> |
|---|--|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>1. Einleitung und Ziele von umfassenden Fachplanungen mit erheblichen organisatorischen, weitreichenden finanziellen oder personellen Konsequenzen, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Fachplanungen, die Stellung und Aufgabe des LVR als Selbstverwaltungskörperschaft berühren,</li> <li>- Fachplanungen, die Änderungen des Verfahrens bei der Erfüllung der Aufgaben des LVR bezwecken,</li> </ul> <p>2. Einzelprojekte, soweit es sich handelt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung oder Übernahme von Einrichtungen, die nicht Pflichtaufgaben sind,</li> <li>- Schaffung einer neuen oder Zweckänderung einer bestehenden Einrichtung, sofern die Folgekosten mehr als 250.000 € jährlich betragen,</li> <li>- Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR,</li> <li>- Investitionsvorhaben / Instandhaltungen von mehr als 2.500.000 € Gesamtkosten bei Neueinrichtungen (Neu-, Um- oder Ausbau) oder bei sogenannten gebündelten Projekten.</li> </ul> | <p>1. Einleitung und Ziele von umfassenden Fachplanungen mit erheblichen organisatorischen, weitreichenden finanziellen oder personellen Konsequenzen, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a)</b> Fachplanungen, die Stellung und Aufgabe des LVR als Selbstverwaltungskörperschaft berühren,</li> <li><b>b)</b> Fachplanungen, die Änderungen des Verfahrens bei der Erfüllung der Aufgaben des LVR bezwecken,</li> </ul> <p>2. Einzelprojekte, soweit es sich handelt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a)</b> Schaffung oder Übernahme von Einrichtungen, die nicht Pflichtaufgaben sind,</li> <li><b>b)</b> Schaffung einer neuen oder Zweckänderung einer bestehenden Einrichtung, sofern die Folgekosten mehr als 250.000 € jährlich betragen,</li> <li><b>c)</b> Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR,</li> <li><b>d)</b> Investitionsvorhaben / Instandhaltungen von mehr als 2.500.000 € Gesamtkosten bei Neueinrichtungen (Neu-, Um- oder Ausbau) oder bei sogenannten gebündelten Projekten.</li> </ul> |  |
|--|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Der Landschaftsausschuss kann im Einzelfall auch Vorhaben mit einem geringeren Gesamtwert einem Grundsatzbeschluss vorbehalten.</p> <p>5) Er ist über die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches zu unterrichten.</p> | <p>Der Landschaftsausschuss kann im Einzelfall auch Vorhaben mit einem geringeren Gesamtwert einem Grundsatzbeschluss vorbehalten.</p> <p>(5) Er ist über die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches zu unterrichten.</p> |  |
|---|--|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3a</b><br/><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Klinikvorstand vorbehalten oder dem Gesundheits-, den Krankenhausausschüssen bzw. anderen politischen Fachausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.</p> <p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatung in den Krankenhausausschüssen und dem Finanzausschuss</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</li> <li>2. die Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3a</b><br/><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Klinikvorstand vorbehalten oder dem Gesundheits-, den Krankenhausausschüssen bzw. anderen politischen Fachausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.</p> <p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatung in den Krankenhausausschüssen und dem <b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b></p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</li> <li>2. die Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses,</li> </ol> | <p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> |
|--|--|---|

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Direktorin bzw. dem Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. <i>Ernennung</i> und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss für das <i>HPH-Netz</i> oder die Krankenhausausschüsse zuständig sind oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht.</p> | <p>3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Direktorin bzw. dem Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. <b>Einstellung</b> und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht die Krankenhausausschüsse zuständig sind oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht.</p> | <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> |
|--|---|---|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3b</b><br/><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich des HPH-Netzes</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss <i>entscheidet</i> über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.</p> <p>(2) Er entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgabenstellung und Zielplanung,</li> <li>2. Rahmenvorgaben, Messziffern, Richtzahlen, einschl. Stellenschlüssel sowie Festlegung von Versorgungsgebieten, Betreuungs- und Unterbringungsstandards,</li> <li>3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 750.000 € überschreiten,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3b</b><br/><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss <b>beschließt</b> über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/<b>der Direktorin</b> des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung <b>zur Entscheidung übertragen</b> sind.</p> <p><b>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.</b></p> <p><b>(3) Er entscheidet über:</b></p> <p><b>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</b></p> | <p>Anpassung an BS HPH,<br/>LVers 28.2.2011</p> |
|--|--|---|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Rangfolge mittel und langfristiger Investitionen/Instandhaltungen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes,</li> <li>5. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter und Vertreterinnen,</li> <li>6. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter und Vertreterinnen,</li> <li>7. Auflösung der Einrichtungen des Netzwerkes Heilpädagogischer Hilfen des LVR oder wesentlicher Teile von ihnen,</li> <li>8. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen,</li> <li>9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</li> <li>10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</li> <li>11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>2. <b>die</b> Auflösung der Einrichtungen oder wesentlicher Teile <b>unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,</b></li> <li>3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</li> </ol> |  |
|---|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>12. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2 SATZ 2 der Betriebssatzung für das Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen des LVR – HPH-Netz (BS HPH) sowie zwischen dem Betriebsausschuss und dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3 BS HPH,</p> <p>13. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss für das <i>HPH-Netz</i> oder die Krankenhausausschüsse zuständig sind.</p> | <p><b>4.</b> Meinungsverschiedenheiten zwischen <b>dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw.</b> dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland <b>sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin</b> bzw. dem Kämmerer,</p> <p><b>5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</b></p> <p><b>6.</b> Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss zuständig ist.</p> |  |
|---|--|--|

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3c</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der Krankenhauszentralwäscherei</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung <i>vorbehalten</i> sind.</p> <p>(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,</li> <li>2. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Betriebsleitung,</li> <li>3. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile,</li> <li>4. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3c</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der Krankenhauszentralwäscherei</b></p> <p><b>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.</b></p> <p><b>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b></p> <p><b>(3) Der Landschaftsausschuss entscheidet über:</b></p> <p><b><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</i></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile,</b></li> <li><b>2. Aufgabenstellung im Sinne des § 1 Abs. 2 BS KHZW</b></li> <li><b>3. Ziel- und Liegenschaftsplanung</b></li> <li><b>4. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</b></li> <li><b>5. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</b></li> </ol> | <p>Anpassung an BS KHZW,<br/>LVers. 28.2.2011</p> |
|---|--|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>5. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>6. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>7. mittel-, und langfristige Investitionen / Instandhaltungen soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000 € überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen),</p> <p>8. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>9. Planungsvorgaben zur Energieversorgung,</p> <p>10. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäscherei (BS KHZW) sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer gemäß § 10 Absatz 3 BS KHZW.</p> | <p><b><i>Aufgabenkreis des Leistungs- und Angebotsspektrums/Qualitätsmanagement</i></b></p> <p><b>6. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € überschreiten</b></p> <p><b><i>Aufgabenkreis Personalmanagement</i></b></p> <p><b>7. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Vertretung unter Berücksichtigung des Votums des Betriebsausschusses,</b></p> <p><b>8. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Betriebsleitung und deren Vertretung,</b></p> <p><b>9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer.</b></p> |  |
|--|--|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3d</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich des LVR-Servicebetriebes Viersen</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, ihrer Vertretungen und der übrigen Abteilungsleitungen,</li> <li>2. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Betriebsleitung und deren Vertretung,</li> <li>3. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile,</li> <li>4. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</li> <li>5. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</li> <li>6. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öf-</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><del>§ 3d</del></p> <p style="text-align: center;"><del>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich des LVR-Servicebetriebes Viersen</del></p> <p><del>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.</del></p> <p><del>(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet insbesondere über:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, ihrer Vertretungen und der übrigen Abteilungsleitungen,</del></li> <li><del>2. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Betriebsleitung und deren Vertretung,</del></li> <li><del>3. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile,</del></li> <li><del>4. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</del></li> <li><del>5. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</del></li> <li><del>6. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öf-</del></li> </ol> | <p>Auflösung des Servicesbetriebes Viersen, LVers 10.12.2010</p> |
|---|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>fentlichen Planungsvorhaben soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Fläche-nutzungspläne und Bebauungspläne, wobei die Betriebsleitung vor der Abgabe der Stellungnahme anzu hören ist,</p> <p>7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 der Betriebssatzung für den LVR-Servicebetrieb Viersen (BS SB Viersen) sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin oder dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 BS SB Viersen,</p> <p>8. mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000,- € überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen).</p> | <p><del>fentlichen Planungsvorhaben soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Fläche-nutzungspläne und Bebauungspläne, wobei die Betriebsleitung vor der Abgabe der Stellungnahme anzu hören ist,</del></p> <p>7. <del>Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 der Betriebssatzung für den LVR-Servicebetrieb Viersen (BS SB Viersen) sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin oder dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 BS SB Viersen,</del></p> <p>8. <del>mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000,- € überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen).</del></p> |  |
|--|---|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3e</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich LVR-InfoKom</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.</p> <p>(2) Er entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben und Zielplanung des Betriebes,</li> <li>2. Grundsätze der Organisation des Betriebes,</li> <li>3. Auflösung wesentlicher Betriebsteile,</li> <li>4. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und der Vertreterin/des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen,</li> <li>5. Mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme <b>750.000 €</b> überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen),</li> <li>6. Änderung des Sondervermögens,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3d</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich LVR-InfoKom</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.</p> <p>(2) Er entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben und Zielplanung des Betriebes,</li> <li>2. Grundsätze der Organisation des Betriebes,</li> <li>3. Auflösung wesentlicher Betriebsteile,</li> <li>4. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und der Vertreterin/des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen,</li> <li>5. <b>mittel-</b> und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme <b>1.000.000 €</b> überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen),</li> <li>6. Änderung des Sondervermögens,</li> </ol> | <p>Anpassung an BS InfoKom; LVers 28.2.2011</p> |
|--|---|---|

|  |   |                               |
|--|---|-------------------------------|
| <p>7. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>8. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW,</p> <p>9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR InfoKom (BS LVR- InfoKom) sowie zwischen Betriebsausschuss und Kämmerin oder Kämmerer gemäß § 10 Absatz 3 BS InfoKom.</p> | <p>7. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>8. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW,</p> <p>9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR InfoKom (BS LVR- InfoKom) sowie zwischen Betriebsausschuss und Kämmerin oder Kämmerer gemäß § 10 Absatz 3 BS <b>LVR-InfoKom</b>.</p> | <p>redaktionelle Änderung</p> |
|--|---|-------------------------------|

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3 f</b><br/><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses<br/>für den Bereich der<br/>Jugendhilfeeinrichtungen<br/>(„LVR-Jugendhilfe Rheinland“)</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.</p> <p>(2) Er entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben und Zielplanung,</li> <li>2. Rahmenvorgaben,</li> <li>3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 750.000 € überschreiten,</li> <li>4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Rheinland,</li> <li>5. Einstellung, Bestellung und Abberufung der <i>Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter und Vertreterinnen</i>,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3 e</b><br/><b>Zuständigkeit des Landschaftsausschusses<br/>für die<br/>LVR-Jugendhilfe Rheinland</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.</p> <p>(2) Er entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben und Zielplanung,</li> <li>2. Rahmenvorgaben,</li> <li>3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich <b>1.000.000 €</b> überschreiten,</li> <li>4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Rheinland,</li> <li>5. Einstellung, Bestellung und Abberufung <b>der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung</b>,</li> </ol> | <p>Anpassung an BS JHR;<br/>LVers 28.2.2011</p> |
|---|--|---|

|  |  |                               |
|--|--|-------------------------------|
| <p>6. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen <i>der Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreterinnen und Vertreter,</i></p> <p>7. Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile des Betriebes,</p> <p>8. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</p> <p>9. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>10. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>11. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2, Satz 2 sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin oder dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3, Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR- Jugendhilfeeinrichtungen,</p> | <p>6. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen <b>der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung,</b></p> <p>7. Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile des Betriebes,</p> <p>8. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</p> <p>9. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>10. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>11. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2, Satz 2 <b>der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfeeinrichtungen</b> sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin oder dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3, Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfeeinrichtungen,</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> |
|--|--|-------------------------------|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>12. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p> | <p>12. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p> |  |
|---|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 4<br/>Projektkommission</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtiger Planungs- und Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen.</p> <p>(2) Die Projektkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten, die bei Einleitung, Planung und Durchführung von Projekten anfallen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In diesen Fällen übernimmt die Projektkommission die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse für das Projekt, soweit dem sonderrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit des <i>Vergabeausschusses</i> bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Projektkommission legt das Ergebnis ihrer Beratungen unmittelbar dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vor.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 4<br/>Projektkommission</b></p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtiger Planungs- und Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen.</p> <p>(2) Die Projektkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten, die bei Einleitung, Planung und Durchführung von Projekten anfallen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In diesen Fällen übernimmt die Projektkommission die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse für das Projekt, soweit dem sonderrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit des <b>Umweltausschusses für Vergabeangelegenheiten</b> bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Projektkommission legt das Ergebnis ihrer Beratungen unmittelbar dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vor.</p> | <p>Folge des Wegfalls Vergabeausschuss</p> |
|--|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Verfahren bei Grundsatzbeschlüssen</b></p> <p>(1) Gemäß Grundsatzbeschluss nach § 3 Absatz 4 wird die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigt, Einzelplanungen - bei Bauvorhaben die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung - durchzuführen und sie den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. Die Fachausschüsse empfehlen dem Landschaftsausschuss Genehmigung, Veränderung oder Ablehnung der Planung.</p> <p>(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet endgültig und beauftragt die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Durchführung der Maßnahme.</p> <p>(3) Weicht die Planung oder Durchführung der Maßnahme von Programm-, Kosten- oder Terminvorgaben erheblich ab, ist die erneute Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(4) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland soll in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss die Realisierungsmöglichkeiten für ein Projekt aufzeigen, insbesondere Grobplanung, Grundstücks- und Finanzierungsfragen sowie die mutmaßliche Höhe der Investitions-/Instandhaltungs- und Folgekosten darstellen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Verfahren bei Grundsatzbeschlüssen</b></p> <p>(1) Gemäß Grundsatzbeschluss nach § 3 Absatz 4 wird die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigt, Einzelplanungen - bei Bauvorhaben die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung - durchzuführen und sie den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. Die Fachausschüsse empfehlen dem Landschaftsausschuss Genehmigung, Veränderung oder Ablehnung der Planung.</p> <p>(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet endgültig und beauftragt die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Durchführung der Maßnahme.</p> <p>(3) Weicht die Planung oder Durchführung der Maßnahme von Programm-, Kosten- oder Terminvorgaben erheblich ab, ist die erneute Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(4) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland soll in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss die Realisierungsmöglichkeiten für ein Projekt aufzeigen, insbesondere Grobplanung, Grundstücks- und Finanzierungsfragen sowie die mutmaßliche Höhe der Investitions-, Instandhaltungs- und Folgekosten darstellen.</p> |  |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>(5) Der Landschaftsausschuss kann vor dem Grundsatzbeschluss die Vorlage der Verwaltung zu dem betreffenden Projekt dem zuständigen Fachausschuss zur Erörterung überweisen.</p> <p>(6) Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen handelt, für die nach § 19 Absatz 3 Nr. 1 der Gesundheitsausschuss bzw. nach § 20 Absatz 4 Nr.11 der Krankenhausausschuss zuständig ist, findet § 5 entsprechend Anwendung. Statt des Landschaftsausschusses entscheidet allein der zuständige Fachausschuss.</p> | <p>(5) Der Landschaftsausschuss kann vor dem Grundsatzbeschluss die Vorlage der Verwaltung zu dem betreffenden Projekt dem zuständigen Fachausschuss zur Erörterung überweisen.</p> <p>(6) Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen handelt, für die nach § 18 Absatz 3 Nr. 1 der Gesundheitsausschuss bzw. nach § 19 Absatz 4 Nr.11 der Krankenhausausschuss zuständig sind, findet § 5 entsprechend Anwendung. Statt des Landschaftsausschusses entscheidet allein der zuständige Fachausschuss.</p> <p><b>Dies gilt ebenfalls, soweit nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 17 Abs. 3 Nr. 8 hierfür der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss bzw. als Betriebsausschuss zuständig ist und soweit nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig ist.</b></p> | <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an BS KHZW und der BS HPH ; LVers 28.2.2011</p> |
|--|--|--|

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Verfahren für die Unterrichtung über Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen</b></p> <p>(1) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Landschaftsausschuss beschlossen werden (ab 2.500.000 € sowie gem. § 3 Absatz 4 <i>Ziff. 2</i>), Mehrauszahlungen in Höhe von 10% und mehr der Gesamtkosten auf, sind die beteiligten Fachausschüsse und der Landschaftsausschuss zu unterrichten.</p> <p>Zu den Gesamtkosten zählen auch die aktivierten Eigenleistungen.</p> <p>(2) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Bauausschuss beschlossen werden (ab 750.000 € bis 2.500.000 €; § 3 Absatz 4 <i>Ziff. 2</i> bleibt unberührt), Mehrauszahlungen in Höhe von 10% und mehr der Gesamtkosten auf, sind der Bauausschuss, der Finanzausschuss und die beteiligten Fachausschüsse zu unterrichten.</p> <p>Übersteigen die Gesamtkosten zuzüglich der Mehrauszahlungen den Betrag von 2.500.000 €, ist auch der Landschaftsausschuss zu unterrichten.</p> <p>(3) Bei Baumaßnahmen bis 750.000 € mit Ausnahme solcher der LVR-Kliniken bzw. des LVR-Klinikverbundes (<i>Geschäfte der laufenden Verwaltung</i>) sind der Bauausschuss und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu unterrichten, wenn</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Verfahren für die Unterrichtung über Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen</b></p> <p>(1) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Landschaftsausschuss beschlossen werden (ab 2.500.000 € sowie gem. § 3 Absatz 4 <b>Nummer 2</b>), Mehrauszahlungen in Höhe von 10% und mehr der Gesamtkosten auf, sind die beteiligten Fachausschüsse und der Landschaftsausschuss zu unterrichten.</p> <p>Zu den Gesamtkosten zählen auch die aktivierten Eigenleistungen.</p> <p>(2) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Bauausschuss beschlossen werden (ab <b>1.000.000 €</b> bis 2.500.000 €; § 3 Absatz 4 <b>Nummer 2</b> bleibt unberührt), Mehrauszahlungen in Höhe von 10% und mehr der Gesamtkosten auf, sind der Bauausschuss, der <b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b> und die beteiligten Fachausschüsse zu unterrichten.</p> <p>Übersteigen die Gesamtkosten zuzüglich der Mehrauszahlungen den Betrag von 2.500.000 €, ist auch der Landschaftsausschuss zu unterrichten.</p> <p>(3) <b>Die LVR-Direktorin/der LVR-Direktor bzw. der Klinikvorstand oder die Betriebsleitung unterrichten bei Baumaßnahmen bis 1.000.000 €</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>1. der LVR-Kliniken :</b></p> <p style="padding-left: 40px;"><b>- den Krankenhausausschuss bzw. bei einrichtungsübergreifenden Baumaßnahmen den</b></p> | <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an BS KHZW und BS HPH</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an BS KHZW und BS HPH ; LVers 28.2.2011</p> |
|---|---|---|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>- die Mehrauszahlungen mindestens 75.000 €,</p> <p>- die Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 75.000 € 50 % der Gesamtkosten,</p> <p>- die Gesamtauszahlungen zuzüglich der Mehrauszahlungen den Betrag von 750.000 € übersteigen.</p> <p>(4) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Gesundheitsausschuss (§ 16 Absatz 3 Nr. 1 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken) oder dem Krankenhausausschuss (§ 17 Absatz 3 Nr. 11 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken) beschlossen worden sind, Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der vorgenannte Fachausschuss zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Klinikvorstand unterrichten den Krankenhausausschuss über Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen bis zu 1.000.000 € (Geschäft der laufenden Betriebsführung), wenn die Mehrauszahlungen mindestens 100.000 € übersteigen.</p> | <p><b>Gesundheitsausschuss,</b></p> <p><b>2. des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen:</b></p> <p><b>- den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,</b></p> <p><b>3. der LVR Krankenhauszentralwäscherei :</b></p> <p><b>- den Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei</b></p> <p><b>4. ansonsten :</b></p> <p><b>- den Bauausschuss und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b></p> <p><b>wenn die Mehrauszahlungen 100.000 € übersteigen.</b></p> <p>(4) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Gesundheitsausschuss (§ 18 Absatz 3 Nr. 1) vom Krankenhausausschuss (§ 19 Absatz 3 Nr. 11) vom <b>Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss bzw. als Betriebsausschuss (§ 16 Abs. 3 Nr.1 bzw. § 17 Abs. 3 Nr. 8) oder vom Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei (§ 20 Abs. 1 Nr. 6)</b> beschlossen worden sind, Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der vorgenannte Fachausschuss zu unterrichten.</p> | <p>Zusammenfassung der bisherigen Absätze 3 und 5</p> <p>Anhebung der Wertgrenze</p> <p>Anpassung an BS KHZW und dBS HPH ;<br/>LVers 28.2.2011</p> |
|--|---|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Rechnungsprüfungsausschuss</b></p> <p>(1) Unbeschadet der Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Jahresbericht der Rechnungsprüfung und die nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Jahres- und Gesamtabchlussprüfungsberichte, einschließlich der Erteilung oder Versagung der Bestätigungsvermerke über die Prüfungsergebnisse,</li> <li>2. die ihm vom der Rechnungsprüfung in einem Jahresbericht zur Kenntnis gebrachten sonstigen wesentlichen Prüfungsergebnisse und legt diesen zusammen mit den Jahres- und Gesamtabchlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahres- und des Gesamtabchlusses und die Entlastung der Direktorin /des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vor.</li> </ol> <p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bei der Auswahl der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung zu hören.</p> <p>(4) Er ist berechtigt, der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge zu erteilen (§ 7 Rechnungsprüfungsordnung).</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Rechnungsprüfungsausschuss</b></p> <p>(1) Unbeschadet der Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Jahresbericht der Rechnungsprüfung und die nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Jahres- und Gesamtabchlussprüfungsberichte, einschließlich der Erteilung oder Versagung der Bestätigungsvermerke über die Prüfungsergebnisse,</li> <li>2. die ihm von der Rechnungsprüfung in einem Jahresbericht zur Kenntnis gebrachten sonstigen wesentlichen Prüfungsergebnisse und legt diesen zusammen mit den Jahres- und Gesamtabchlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahres- und des Gesamtabchlusses und die Entlastung der Direktorin /des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vor.</li> </ol> <p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bei der Auswahl der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung zu hören.</p> <p>(4) Er ist berechtigt, der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge zu erteilen (§ 7 Rechnungsprüfungsordnung).</p> |  |
|---|---|--|

(5) Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss in einer jeden Sitzung durch die Vorlage einer Liste über die von ihr erstellten Prüfungsdokumente. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet, welche Prüfungsdokumente ihm vorzulegen sind. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss angeforderten Prüfungsdokumente sind dem Ausschuss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vorzulegen, auch wenn die Stellungnahme der Verwaltung noch nicht vorliegen sollte.

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland legt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

(5) Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss in einer jeden Sitzung durch die Vorlage einer Liste über die von ihr erstellten Prüfungsdokumente. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet, welche Prüfungsdokumente ihm vorzulegen sind. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss angeforderten Prüfungsdokumente sind dem Ausschuss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vorzulegen, auch wenn die Stellungnahme der Verwaltung noch nicht vorliegen sollte.

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland legt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p><b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b></p> <p>(1) Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist mit Ausnahme der Beschäftigten in den LVR-Kliniken/im LVR- Klinikverbund zuständig für alle Personal- und Organisationsangelegenheiten, über die die Landschaftsversammlung oder der Landschaftsausschuss entscheiden. Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die Informations- und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes mit wahr.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellenplan,</li> <li>2. Haushaltsplan,</li> <li>3. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR,</li> <li>4. Änderungen und Ergänzungen des Leit-Frauenförderplanes,</li> <li>5. Angelegenheiten, die dem Landschaftsausschuss als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b></p> <p>(1) Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist mit Ausnahme der Beschäftigten in den LVR-Kliniken/im LVR-Klinikverbund, <b>der Krankenhauszentralwäscherei und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b> zuständig für alle Personal- und Organisationsangelegenheiten, über die die Landschaftsversammlung oder der Landschaftsausschuss entscheiden. Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die <b>LVR-InfoKom</b> mit wahr.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellenplan,</li> <li>2. Haushaltsplan,</li> <li>3. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR,</li> <li>4. Änderungen und Ergänzungen des <b>LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming,</b></li> <li>5. Angelegenheiten, die dem Landschaftsausschuss als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind,</li> </ol> | <p>Neufassung an BS KHZW und BS HPH;<br/>LVERS 28.2.2011</p> <p>Beschluss des LA vom<br/>3.12.2010</p> |
|---|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>6. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) BBO oder einer höheren Besoldungsgruppe einschließlich der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes,</p> <p>7. Einstellung von Beschäftigten, <i>deren Entgelt sich nach Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, soweit die § 3 Absatz 3, §§3a-f, § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 3, § 18 Absatz 3, § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 3 keine andere Regelung treffen,</i></p> <p>8. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p> <p>9. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitung, <i>deren Vertreter/Vertreterinnen, für die Betriebsleitung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</i></p> <p>(3) Er gibt eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Amtsleitungen und der Leitungen der sonstigen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> | <p>6. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A13 (höherer Dienst) BBO oder einer höheren Besoldungsgruppe einschließlich der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes, <b>der Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen</b></p> <p>7. Einstellung, <b>sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen</b> von Beschäftigten <b>der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind.</b><br/><b>Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren Verlängerung bis zu einem Jahr von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für 100% fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege.</b></p> <p>8. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p> <p>9. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitungen <b>der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR und deren Vertretung.</b></p> <p>(3) Er gibt eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der <b>Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen</b> des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> | <p>Änderung HS vom 18.6.2010</p> <p>LVers 10.12.2010</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> |
|--|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>(4) Er berät über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens.</p> <p>(5) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13 (gehobener Dienst) BBO einschließlich der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes,</li> <li>2. Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen; <i>die Regelungen der §§ 10, 12, 14, 18, 20, 21 und 22 bleiben unberührt,</i></li> <li>3. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nicht zu 100% gefördert werden; ausgenommen sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</li> </ol> | <p>(4) Er berät über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens.</p> <p>(5) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13 (gehobener Dienst) BBO einschließlich der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes, <b>der Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b></li> <li>2. Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen, <b>ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR,</b></li> <li>3. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nicht zu 100% gefördert werden; ausgenommen sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</li> </ol> |  |
|---|--|--|

|   |  |                               |
|---|--|-------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p><b>Betriebsausschuss für die Informations- und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes</b></p> <p>(1) Der Betriebsausschuss InfoKom ist zuständig für die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland. In dieser Funktion berät er über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(2) In dieser Funktion berät er insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms,</li> <li>2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und der Vertreterin / des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen,</li> <li>3. Änderung des Sondervermögens,</li> <li>4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Betriebsausschuss LVR-InfoKom</b></p> <p>(1) Der Betriebsausschuss <b>LVR</b>-InfoKom ist zuständig für die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland. In dieser Funktion berät er über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(2) In dieser Funktion berät er insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms,</li> <li>2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und der Vertreterin / des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen,</li> <li>3. Änderung des Sondervermögens,</li> <li>4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</li> </ol> | <p>redaktionelle Änderung</p> |
|---|--|-------------------------------|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>5. Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 8 Absatz 2 Satz 1 der BS InfoKom.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss für die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegung der allgem. Vertragsbedingungen (AVB),</li> <li>2. Einstellung von Beschäftigten <i>mit</i> der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher,</li> <li>3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</li> <li>4. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mind. jedoch 25.000 €,</li> <li>5. Stundung von Forderungen, von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</li> </ol> | <p>5. Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 8 Absatz 2 Satz 1 der BS <b>LVR-InfoKom</b>.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss für die <b>LVR-InfoKom</b> entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegung der allgem. Vertragsbedingungen (AVB),</li> <li>2. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher,</li> <li>3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</li> <li>4. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mind. jedoch 25.000 €,</li> <li><b>5. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 15.000 € ,</b></li> <li><b>6.</b> Stundung von Forderungen, von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</li> </ol> | <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an BS InfoKom ;<br/>LVers 28.2.2011</p> |
|--|--|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>6. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,</p> <p>7. Aufträge nach VOL und VOF bei einem Vergabewert von mehr als <i>150.000 €</i>,</p> <p>8. Aufträge nach <i>VOB</i> mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen/ Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme <i>750.000 €</i> nicht überschreiten,</p> <p>9. die Entlastung der Betriebsleitung.</p> <p>(4) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss in einer Dienstanweisung die Zuständigkeiten der Betriebsleitung im einzelnen.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p> | <p><b>7.</b> Benennung des Prüfers/<b>der Prüferin</b> für den Jahresabschluss, der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,</p> <p><b>8.</b> Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als <b>300.000 €</b> ,</p> <p><b>9.</b> Aufträge <b>für Bauleistungen</b> mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme <b>1.000.000 €</b> nicht überschreiten,</p> <p><b>10.</b> die Entlastung der Betriebsleitung.</p> <p>(4) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss in einer Dienstanweisung die Zuständigkeiten der Betriebsleitung im einzelnen.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p> | <p>Anpassung an BS Info-Kom ;<br/>LVers 28.2.2011</p> |
|--|---|---|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b><br/><b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b></p> <p>(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle finanziellen Angelegenheiten bei Aufstellung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,</li> <li>2. Angelegenheiten der Beteiligung, Geschäftsführung, Träger- oder Mitträgerschaft des LVR an Versorgungs-, Versicherungs- und Wirtschaftsunternehmen.</li> </ol> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan,</li> <li>2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,</li> <li>3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 EUR oder mehr als 50% des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen,</li> </ul> </li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b></p> <p>(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle finanziellen Angelegenheiten bei Aufstellung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,</li> <li>2. Angelegenheiten der Beteiligung, Geschäftsführung, Träger- oder Mitträgerschaft des LVR an Versorgungs-, Versicherungs- und Wirtschaftsunternehmen.</li> </ol> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan,</li> <li>2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,</li> <li>3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a)</b> überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50% des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen,</li> </ul> </li> </ol> |  |
|--|---|--|

|  |   |                                |
|--|---|--------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen,</li> <li>4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:<br/><br/>über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20% der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</li> <li>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</li> <li>6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/-pacht von über <i>5.000 € bzw. 15.000 € bei den LVR-Kliniken/LVR-Klinikverbund</i>, sowie Grundstücksgeschäfte von über 100.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen bleiben unberührt,</li> <li>7. Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung,</li> <li>8. Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,</li> <li>9. Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung,</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li><b>b)</b> alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen,</li> <li>4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:<br/><br/>über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20% der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</li> <li>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</li> <li>6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/-pacht von über <b>15.000 €</b>, sowie Grundstücksgeschäfte von über 100.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,</li> <li>7. Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung,</li> <li>8. Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,</li> <li>9. Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung,</li> </ul> | <p>Erhöhung der Wertgrenze</p> |
|--|---|--------------------------------|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>10. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/ dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass von Forderungen bei Beträgen über 5.000 € (gemäß § 26 Absatz 3 GemHVO); die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen bleiben unberührt,</li> <li>2. Abweichungen von Förderungssätzen der Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.</li> </ol> <p>(4) Er ist zu unterrichten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen die Kämmerin/der Kämmerer gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat. Dem Fachausschuss sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen – in der Regel vierteljährlich – zur Kenntnis zu geben.</li> <li>2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, denen die Kämmerin/ der Kämmerer gemäß § 84 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat,</li> </ol> | <p>10. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass von Forderungen bei Beträgen über <b>15.000 €</b> (gemäß § 26 Absatz 3 GemHVO). Abweichend hiervon gelten für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland die jeweiligen Betriebssatzungen.</li> <li>2. Abweichungen von Förderungssätzen der Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.</li> </ol> <p>(4) Er ist zu unterrichten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen die Kämmerin/der Kämmerer gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat. Dem Fachausschuss sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen – in der Regel vierteljährlich – zur Kenntnis zu geben.</li> <li>2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, denen die Kämmerin/ der Kämmerer gemäß § <b>85</b> Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat,</li> </ol> | <p>Wertgrenzenerhöhung;<br/>LA 11.9.2007</p> <p>redaktionelle Änderung</p> |
|--|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>3. die Aufnahme von Darlehen in der darauf folgenden Sitzung,</p> <p>4. die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs.</p> | <p>3. die Aufnahme von Darlehen in der darauf folgenden Sitzung,</p> <p>4. die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs.</p> |  |
|--|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Bauausschuss</b></p> <p>(1) Der Bauausschuss ist unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten, soweit es sich nicht um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter historischer Gebäude in den Freilichtmuseen oder um Baumaßnahmen der LVR-Kliniken bzw. des LVR- Klinikverbundes handelt.</p> <p>(2) Er berät insbesondere den Haushaltsplan des LVR.</p> <p>(3) Er entscheidet über Planung und Durchführung aller</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen</li> <li>- als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen <i>der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR-Kliniken bzw. des LVR-Klinikverbundes</i> veranschlagten Baumaßnahmen</li> </ul> <p>mit Gesamtkosten von mehr als 750.000 €;</p> <p>die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Ziff. 2 bleibt unberührt.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 11<br/>Bauausschuss</b></p> <p>(1) Der Bauausschuss ist unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten, soweit es sich nicht um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter historischer Gebäude in den Freilichtmuseen oder um Baumaßnahmen der LVR-Kliniken bzw. des LVR- Klinikverbundes, <b>der LVR-Krankenhauszentralwäscherei oder des LVR-Verbundes heilpädagogischer Hilfen</b> handelt.</p> <p>(2) Er berät insbesondere den Haushaltsplan des LVR.</p> <p>(3) Er entscheidet über Planung und Durchführung aller</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a)</b> im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen</li> <li><b>b)</b> als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen <b>der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland</b> veranschlagten Baumaßnahmen</li> </ul> <p>mit Gesamtkosten von mehr als <b>1.000.000 €</b>.</p> <p>Die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 <b>Nummer 2</b> bleibt unberührt.</p> | <p>Anpassung an BS KHZW und BS HPH ;<br/>LVers 28.2.2011</p> <p>redaktionelle Änderung</p> |
|--|--|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>(4) Bei Baumaßnahmen in den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist bei abweichender Auffassung die Betriebsleitung zu hören.</p> | <p>(4) Bei Baumaßnahmen in den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist bei abweichender Auffassung die Betriebsleitung zu hören.</p> |  |
|---|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Vergabeausschuss</b></p> <p>(1) Der Vergabeausschuss ist mit Ausnahme für die LVR-Kliniken/den LVR-Klinikverbund zuständig für Vergabeangelegenheiten des LVR.</p> <p>(2) Er entscheidet über Vergaben von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauleistungen (VOB) im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 150.000 € <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen,</li> <li>- bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Gesamtkosten von mehr als 750.000 € veranschlagten Baumaßnahmen,</li> </ul> </li> <li>2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfsachverständige im Hochbau bzgl. der unter Ziff. 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</li> <li>3. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 150.000 €, ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><del>§ 10</del><br/><del>Vergabeausschuss</del></p> <p><del>(1) Der Vergabeausschuss ist mit Ausnahme für die LVR-Kliniken/den LVR-Klinikverbund zuständig für Vergabeangelegenheiten des LVR.</del></p> <p><del>(2) Er entscheidet über Vergaben von:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Bauleistungen (VOB) im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 150.000 € <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen,</del></li> <li><del>— bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Gesamtkosten von mehr als 750.000 € veranschlagten Baumaßnahmen,</del></li> </ul> </del></li> <li><del>2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfsachverständige im Hochbau bzgl. der unter Ziff. 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</del></li> <li><del>3. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 150.000 €, ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</del></li> </ol> | <p>Zuständigkeiten des Vergabeausschusses werden vom Umweltausschuss wahrgenommen;<br/>LVer 8.2.2010</p> |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>(3) <i>In den Fällen des Absatz 2, ist vor der Durchführung einer beschränkten Ausschreibung die Zustimmung des Vergabeausschusses einzuholen.</i></p> <p>(4) Er erhält vierteljährlich listenmäßig Mitteilung über Vergaben (ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland) von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauleistungen (VOB) ab 25.000,00 € Vergabesumme,</li> <li>2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen von mehr als 25.000,00 € Honorarsumme</li> </ol> | <p><del>(3) In den Fällen des Absatz 2, ist vor der Durchführung einer beschränkten Ausschreibung die Zustimmung des Vergabeausschusses einzuholen.</del></p> <p><del>(4) Er erhält vierteljährlich listenmäßig Mitteilung über Vergaben (ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland) von:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Bauleistungen (VOB) ab 25.000,00 € Vergabesumme,</del></li> <li><del>2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen von mehr als 25.000,00 € Honorarsumme.</del></li> </ol> |  |
|--|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Landesjugendhilfeausschuss</b></p> <p>(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Einrichtungen der Jugendhilfe des LVR sowie für die heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, in teilstationären Einrichtungen (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX). Er befasst sich anregend, fördernd und gegebenenfalls beschließend mit den Aufgaben des LVR in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachplanungen und Einzelprojekte,</li> <li>2. Haushaltsplan,</li> <li>3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes,</li> <li>4. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Landesjugendamtes von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR,</li> <li>5. Angelegenheiten der Rheinischen Förderschulen,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Landesjugendhilfeausschuss</b></p> <p>(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Einrichtungen der Jugendhilfe des LVR sowie für die heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, in teilstationären Einrichtungen (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX). Er befasst sich anregend, fördernd und gegebenenfalls beschließend mit den Aufgaben des LVR in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachplanungen und Einzelprojekte,</li> <li>2. Haushaltsplan,</li> <li>3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes,</li> <li>4. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Landesjugendamtes von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR,</li> <li>5. Angelegenheiten der Rheinischen Förderschulen,</li> </ol> |  |
|--|--|--|

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,</p> <p>6. den Stellenplan für das Landesjugendamt.</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <p>1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der <i>vom Bund und Land</i> und der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel.</p> <p>Er kann <i>die Entscheidung</i> über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.</p> <p>2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tätigkeit der Jugendämter und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe,</li> <li>- erzieherische Hilfe und Heimaufsicht,</li> <li>- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe,</li> <li>- Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes; die Zuständigkeit nach § 9 Absatz 2 <i>Ziff. 8</i> bleibt unberührt,</li> </ul> | <p>Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,</p> <p>6. den Stellenplan für das Landesjugendamt.</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <p>1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der <del>vom Bund und Land</del> und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. <b>Soweit die zuständige oberste Landesjugendbehörde bzw. die zuständige Bundesbehörde keine Richtlinien und Weisungen erlassen hat, beschließt er auch über Landes- und Bundesmittel.</b> Er kann das <b>Beschlussrecht</b> über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.</p> <p>2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tätigkeit der Jugendämter und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe,</li> <li>b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht,</li> <li>c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe,</li> <li>d) Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes; die Zuständigkeit nach § 9 Absatz 2 <b>Nummer 7</b> bleibt unberührt,</li> </ul> | <p>Anpassung an Satzung Ju<br/>LVers 08.10.2010</p> <p>redaktionelle Änderung</p> |
|---|--|---|



|   |   |   |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b><br/><b>Betriebsausschuss</b><br/><b>für die Jugendhilfeeinrichtungen</b></p> <p>(1) Der Betriebsausschuss für die <i>Jugendhilfeeinrichtungen</i> berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht,</li> <li>2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreterinnen und Vertreter,</li> <li>3. Rahmenvorgaben,</li> <li>4. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter und Vertreterinnen,</li> <li>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Betriebsausschuss</b><br/><b>LVR-Jugendhilfe Rheinland</b></p> <p>(1) Der Betriebsausschuss für die <b>LVR-Jugendhilfe Rheinland</b> berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht,</li> <li>2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer <b>Vertretung</b>,</li> <li>3. Rahmenvorgaben,</li> <li>4. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen <b>der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und deren Vertretung</b>,</li> <li>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</li> </ol> | <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an BS JHR</p> <p>Anpassung an BS JHR</p> |
|---|---|---|

|  |  |                               |
|--|--|-------------------------------|
| <p>6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>8. Durchführung einer Weisung der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („Jugendhilfe Rheinland“).</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher,</li> <li>2. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen, soweit sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</li> <li>3. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</li> </ol> | <p>6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>8. Durchführung einer Weisung der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („<b>LVR-Jugendhilfe Rheinland</b>“).</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher,</li> <li>2. <b>erfolgsgefährdende</b> Mehraufwendungen, soweit sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</li> <li>3. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</li> </ol> | <p>redaktionelle Änderung</p> |
|--|--|-------------------------------|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>4. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 5.000€,</p> <p>5. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/ Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</p> <p>6. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,</p> <p>7. <i>Aufträge nach VOL</i> bei einem Vergabewert von mehr als 150.000 €,</p> <p>8. <i>Aufträge nach VOB</i> mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000 € nicht überschreiten,</p> <p>9. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>10. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes „Jugendhilfe Rheinland“,</p> <p>11. die Entlastung der Betriebsleitung.</p> | <p>4. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als <b>15.000 €</b> ,</p> <p>5. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/ Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</p> <p>6. Benennung des Prüfers/<b>der Prüferin</b> für den Jahresabschluss,</p> <p>7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als <b>300.000 €</b> ,</p> <p>8. Aufträge <b>für Bauleistungen</b> mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen/ <b>Instandhaltungen</b>, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme <b>1.000.000 €</b> nicht überschreiten,</p> <p>9. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>10. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes „<b>LVR</b>-Jugendhilfe Rheinland“,</p> <p>11. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> | <p>Anpassung BS JHR ; LVers 28.2.2011</p> <p>Anpassung BS JHR; LVers 28.2.2011</p> |
|---|---|--|

|  |  |                            |
|--|--|----------------------------|
| <p>(4) <i>Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Direktorin/ der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.</i></p> <p>(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p> | <p><b>12. Bestellung und Abberufung der Ombudspersonen in der LVR-Jugendhilfe Rheinland.</b></p> <p>(4) Die <b>Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Betriebsführung durch Dienstanweisung.</b></p> <p>(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p> | <p>Anpassung an BS JHR</p> |
|--|--|----------------------------|

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Schulausschuss</b></p> <p>(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR- Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; und den LVR- Schulen für Kranke.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachplanungen und Einzelprojekte,</li> <li>2. Haushaltsplan,</li> <li>3. Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung,</li> <li>4. Stellungnahmen zur pädagogischen Konzeption.</li> </ol> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zustimmung zu der/dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache und der jeweiligen Rheinischen Schule für Kranke gewählten Bewerberin oder gewählten Bewerber als Schulleiterin/Schulleiter gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit),</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b><br/><b>Schulausschuss</b></p> <p>(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR- Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; und den LVR- Schulen für Kranke <b>und des LVR-Berufskollegs - Fachschule des Sozialwesens</b></p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachplanungen und Einzelprojekte,</li> <li>2. Haushaltsplan,</li> <li>3. Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung,</li> <li>4. Stellungnahmen zur pädagogischen Konzeption.</li> </ol> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zustimmung zu der/dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache und der jeweiligen <b>LVR-Schule</b> für Kranke gewählten Bewerberin oder gewählten Bewerber als Schulleiterin/Schulleiter gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit),</li> </ol> | <p>Verlagerung der Zuständigkeit für das Berufskolleg von Dez. 8 auf Dez. 5</p> <p>redaktionelle Änderung</p> |
|---|--|---|

|                                    |                                    |  |
|------------------------------------|------------------------------------|--|
| 1. Namensgebungen der LVR-Schulen. | 2. Namensgebungen der LVR-Schulen. |  |
|------------------------------------|------------------------------------|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Sozialausschuss</b></p> <p>(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe, als Integrationsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die vom LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen mit Ausnahme der heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 53 SGB XII i.V. § 55 <i>Absatz 1 Ziff 2</i> SGB IX),</li> <li>2. die vom Integrationsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben,</li> <li>3. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen,</li> <li>4. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung,</li> <li>5. die dem LVR als überörtlichen Träger nach dem Landespflegegesetz NRW zugewiesenen Aufgaben.</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Sozialausschuss</b></p> <p>(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe, als Integrationsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die vom LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen mit Ausnahme der heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 53 SGB XII i.V.<b>m.</b> § 55 <b>Absatz 2 Nummer 2</b> SGB IX),</li> <li>2. die vom Integrationsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben,</li> <li>3. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen,</li> <li>4. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung,</li> <li>5. die dem LVR als überörtlichen Träger nach dem Landespflegegesetz NRW zugewiesenen Aufgaben.</li> </ol> | <p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> |
|--|---|---|

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachplanungen und Einzelprojekte,</li> <li>2. Haushaltsplan,</li> <li>3. Erlass und Änderung von Satzungen.</li> </ol> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung,</li> <li>2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach <i>Ziff. 3</i> handelt,</li> <li>3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 € im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 2,</li> <li>4. die Verleihung des <i>Prädikates "Behindertenfreundlich"</i>.</li> </ol> | <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachplanungen und Einzelprojekte,</li> <li>2. Haushaltsplan,</li> <li>3. Erlass und Änderung von Satzungen.</li> </ol> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung,</li> <li>2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach <b>Nummer 3</b> handelt,</li> <li>3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 € im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 2,</li> <li>4. die Verleihung <b>von Preisen und Auszeichnungen sowie die Vergabe von Fördermitteln des Dezernates Soziales und Integration.</b></li> </ol> | <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Vorschlag Dez. 7</p> |
|---|--|---|

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Ausschuss für das HPH-Netz</b></p> <p>(1) <i>Der Ausschuss für das HPH-Netz ist zuständig für die im Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen des LVR gebildeten drei Einrichtungen in der Trägerschaft des LVR und das Berufskolleg *des Landschaftsverbandes Rheinland. Er nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für das HPHNetz entsprechend der EigVO wahr.</i></p> <p>(2) <i>Der Ausschuss für das HPH-Netz berät in seiner Funktion als Fachausschuss insbesondere über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Einrichtungen,</i></li> <li><i>2. Fortentwicklung und Ziele der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit,</i></li> <li><i>3. Zweckänderung innerhalb der Einrichtung,</i></li> <li><i>4. Haushaltsplan,</i></li> <li><i>5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben,</i></li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss</b></p> <p><b>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität</b></p> <p><b>(2) Er berät insbesondere über:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</b></li> <li><b>2. Auflösung von Einrichtungen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen oder wesentlicher Teile,</b></li> <li><b>3. Jahresabschlussbericht des LVR</b></li> <li><b>4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</b></li> </ol> | <p>Anpassung der BS HPH ;<br/>LVERS 28.2.2011</p> |
|---|---|---|

Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,

6. Festlegung oder Änderung von Betreuungs- und Unterbringungsstandards.

(3) Der Ausschuss für das HPH-Netz entscheidet als Fachausschuss über das Konzept und die Planungsvorgaben für Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 750.000 € überschreiten; die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nr. 2 ZustVerfO bleibt unberührt.

**(3) Der Fachausschuss ist zuständig für die Einrichtungen, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch einrichtungsbezogene Maßnahmen, soweit davon Interessen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen den Einrichtungen oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden. Der Fachausschuss beschließt über:**

***Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen:***

- 1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele für den LVR – Verbund Heilpädagogischer Hilfen,**
- 2. Aufgabenstellung im Sinne von umfassender Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulanter und stationärer Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion,**
- 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,**
- 4. Entwurf des Haushaltsplans und des Investitionsprogramms**
- 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,**
- 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,**

- 7. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement,**
- 8. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtungen und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,**

***Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement***

- 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,**
- 10. Festlegung von Betreuungs- Pflegestandards,**
- 11. Grundsätze verbundbezogener Qualitätsberichte,**
- 12. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,**

***Aufgabenkreis Personalmanagement***

- 13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitungen sowie deren Vertreter und Vertreterinnen,**
- 14. verbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,**
- 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,**
- 16. einrichtungsübergreifende Personalentwicklungsprogramme,**

**(5) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Ausschuss über:**

- 1. Planung, Durchführung und Vergabe von Bau-  
maßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel-  
und langfristige Investitionen/Instandhaltungen  
von mehr als 1.000.000 €,**
- 2. verbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge  
im Wert von mehr als 50.000 €,**
- 3. verbundbezogene Vergabe von Liefer- und Dienst-  
leistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufli-  
che Leistungen mit einem Vergabewert von mehr  
als 300.000 €.**
- 4. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen  
mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindingeni-  
eure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 1 ge-  
nannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr  
als 50.000 € Honorarsumme,**

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b><br/><b>Betriebsausschuss für das HPH-Netz</b></p> <p><i>(1) Der Betriebsausschuss für das HPH-Netz berät über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</i></p> <p><i>(2) In dieser Funktion berät er insbesondere über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht,</i></li> <li><i>2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter und Vertreterinnen,</i></li> <li><i>3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen,</i></li> <li><i>4. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter und Vertreterinnen,</i></li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss</b></p> <p><b>(1) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung der Einrichtung bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie die Einrichtung unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</b></p> <p><b>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</b></p> | <p>Anpassung der BS HPH ;<br/>LVers 28.2.2011</p> |
|---|---|---|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</p> <p>6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit die Einrichtung als Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>8. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 10 Absatz 2 Satz1 der Betriebssatzung für das HPH-Netz,</p> <p>9. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der Einrichtungen sowie den diesbezüglichen Zweijahresbericht.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einstellung von Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe 13 TVöD und höher),</li> <li>2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</li> <li>3. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermö-</li> </ol> | <p><b>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</b></p> <p><b>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen,</b></li> </ol> |  |
|--|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><i>gensplans, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</i></p> <p><i>4. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 5.000 €,</i></p> <p><i>5. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/ Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</i></p> <p><i>6. Annahme der Budgetvereinbarung mit Sozialleistungsträgern,</i></p> <p><i>7. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,</i></p> <p><i>8. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 150.000 €,</i></p> <p><i>9. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen / Instandhaltungskosten sowie mittel und langfristigen Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000 € nicht überschreiten,</i></p> <p><i>10. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,</i></p> | <p><b><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement</i></b></p> <p><b>2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen),</b></p> <p><b>3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</b></p> <p><b><i>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</i></b></p> <p><b>4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,</b></p> <p><b>5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubautvorhaben,</b></p> <p><b>6. Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement,</b></p> <p><b>7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnahmen,</b></p> <p><b><i>Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling</i></b></p> <p><b>8. Planung, Durchführung und Vergabe von einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</b></p> |  |
|--|--|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>11. die Entlastung der Betriebsleitung.</p> <p>(4) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im Einzelnen.</p> | <p><b>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €<sub>z</sub></b></p> <p><b>10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</b></p> <p><b>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfsingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 9 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</b></p> <p><b>12. Zustimmung zu</b> erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p><b>13.</b> nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahme entschieden haben,</p> <p><b>14.</b> Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als <b>15.000 €,</b></p> <p><b>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</b></p> <p><b>16.</b> die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p><b>17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</b></p> |  |
|--|---|--|

(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000,- € vor.

**(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere**

- 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten**
- 2. die Organisationsstruktur der Einrichtungen**
- 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung,**
- 4. vierteljährliche Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,**
- 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben** ab einer Summe von 10.000 €.

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b><br/><b>Gesundheitsausschuss</b></p> <p>(1) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Grundsatzangelegenheiten und Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen im Rheinland durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p> <p>(2) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Zielsetzungen der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch Maßnahmen auf Klinikebene, soweit davon Interessen des Klinikverbundes, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen Einrichtungen des Klinikverbundes oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b><br/><b>Gesundheitsausschuss</b></p> <p>(1) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Grundsatzangelegenheiten und Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen im Rheinland durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p> <p>(2) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Zielsetzungen der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch Maßnahmen auf Klinikebene, soweit davon Interessen des Klinikverbundes, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen Einrichtungen des Klinikverbundes oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden.</p> <p>(3) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</li> <li>2. Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile,</li> </ol> | <p>Umstellung der Systematik: Allgemeines, Beratungskompetenz, Beschlusskompetenz</p> |
|---|--|---|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Er beschließt über:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festlegung der strategischen Positionierung für die psychiatrie-politischen Grundsatz- und Entwicklungsziele des LVR-Klinikverbundes, die für die Entwicklung der LVR-Kliniken verbindlich sind,</li> <li>2. Aufgabenstellung der LVR-Kliniken einschließlich der Gründung oder Zweckänderung von Einrichtungen der LVR-Kliniken,</li> <li>3. Ziel- und Liegenschaftsplanung der jeweiligen LVR-Klinik nach Empfehlung des zuständigen Krankenhaus-ausschusses,</li> <li>4. Grundsätze für die organisatorische Gliederung der LVR-Kliniken,</li> <li>5. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen,</li> <li>6. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement,</li> <li>7. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Redu-</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Qualitätsbericht für den LVR-Klinikverbund,</li> <li>4. Jahresabschlussbericht des LVR-Klinikverbundes</li> </ol> <p>(4) Er beschließt über:</p> <p><u><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes</i></u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festlegung der strategischen Positionierung für die psychiatrie-politischen Grundsatz- und Entwicklungsziele des LVR-Klinikverbundes, die für die Entwicklung der LVR-Kliniken verbindlich sind,</li> <li>2. Aufgabenstellung der LVR-Kliniken einschließlich der Gründung oder Zweckänderung von Einrichtungen der LVR-Kliniken,</li> <li>3. Ziel- und Liegenschaftsplanung der jeweiligen LVR-Klinik nach Empfehlung des zuständigen Krankenhaus-ausschusses,</li> <li>4. Grundsätze für die organisatorische Gliederung der LVR-Kliniken,</li> <li>5. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen,</li> <li>6. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement,</li> <li>7. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Redu-</li> </ol> |  |
|--|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>zierung der umweltbezogenen Einflüsse der LVR-Klinik-Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p> <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement</i></p> <p>8. Konzept und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,</p> <p>9. Festlegung von Behandlungs- und Betreuungsstandards,</p> <p>10. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,</p> <p>11. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,</p> <p>12. Grundsätze klinikverbundbezogener Qualitätsberichte,</p> <p>13. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Klinikverbund unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p> <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement</i></p> <p>14. klinikverbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorga-</p> | <p>zierung der umweltbezogenen Einflüsse der LVR-Klinik-Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p> <p><u><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement</i></u></p> <p>8. Konzept und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,</p> <p>9. Festlegung von Behandlungs- und Betreuungsstandards,</p> <p>10. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,</p> <p>11. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,</p> <p>12. Grundsätze klinikverbundbezogener Qualitätsberichte,</p> <p>13. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Klinikverbund unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p> <p><u><i>Aufgabenkreis Personalmanagement</i></u></p> <p>14. klinikverbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorga-</p> |  |
|---|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>ben für den LVR,</p> <p>15. allgemeinen Vertrags-/Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Klinikvorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,</p> <p>16. Vorgaben und Weiterentwicklung von Leitlinien für die Führungskräfte der LVR-Kliniken,</p> <p>17. klinikübergreifende Personalentwicklungsprogramme,</p> <p>18. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren Vertreter und Vertreterinnen und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden auf der Grundlage der Vorauswahl und unter Berücksichtigung des Votums des Krankenhausausschusses (§ 17 Absatz 4 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken),</p> <p><i>Aufgabenkreis Organisation</i></p> <p>19. Grundsätze zum Umgang mit Wahlleistungen und Verteilung der Nebeneinkünfte,</p> <p>20. Grundsätze des Sponsorings durch die Industrie und Verbände unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,</p> <p>21. die Mustergeschäftsordnung für die Klinikvorstände nach § 13 Absatz 1 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken.</p> | <p>ben für den LVR,</p> <p>15. allgemeinen Vertrags-/Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Klinikvorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,</p> <p>16. Vorgaben und Weiterentwicklung von Leitlinien für die Führungskräfte der LVR-Kliniken,</p> <p>17. klinikübergreifende Personalentwicklungsprogramme,</p> <p>18. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren Vertreter und Vertreterinnen und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden auf der Grundlage der Vorauswahl und unter Berücksichtigung des Votums des Krankenhausausschusses (§ 17 Absatz 4 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken),</p> <p><u><i>Aufgabenkreis Organisation</i></u></p> <p>19. Grundsätze zum Umgang mit Wahlleistungen und Verteilung der Nebeneinkünfte,</p> <p>20. Grundsätze des Sponsorings durch die Industrie und Verbände unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,</p> <p>21. die Mustergeschäftsordnung für die Klinikvorstände nach § 13 Absatz 1 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken.</p> |  |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>(3) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</li> <li>2. klinikverbundbezogene Gutachtens- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €,</li> <li>3. Vergabe von <i>Aufträgen nach VOL</i> mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.</li> </ol> <p>(4) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</li> <li>2. Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile,</li> <li>3. Qualitätsbericht für den LVR-Klinikverbund,</li> <li>4. Jahresabschlussbericht des LVR-Klinikverbundes</li> </ol> | <p>(5) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</li> <li>2. klinikverbundbezogene Gutachtens- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 € ,</li> <li>3. Vergabe von Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.</li> </ol> |  |
|--|--|--|

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b><br/><b>Krankenhausausschüsse</b></p> <p>(1) Die örtliche Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse für die einzelnen LVR- Kliniken ist wie folgt festgelegt:</p> <p><u>Krankenhausausschuss 1:</u><br/>LVR-Kliniken Bonn und Düren</p> <p><u>Krankenhausausschuss 2:</u><br/>LVR-Kliniken Köln und Langenfeld, LVR-Klinikum Düsseldorf- Kliniken der Heinrich- Heine-Universität Düsseldorf</p> <p><u>Krankenhausausschuss 3:</u><br/>LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen</p> <p><u>Krankenhausausschuss 4:</u><br/>LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen</p> <p>(2) Der Krankenhausausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne der Landschaftsverbandsordnung NRW. Seine Rechte und Pflichten regelt zudem die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken nichts anderes bestimmt ist. Insofern nimmt er gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes wahr. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Die Mitglieder haften entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b><br/><b>Krankenhausausschüsse</b></p> <p>(1) Die örtliche Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse für die einzelnen LVR-Kliniken ist wie folgt festgelegt:</p> <p><u>Krankenhausausschuss 1:</u><br/>LVR-Kliniken Bonn und Düren</p> <p><u>Krankenhausausschuss 2:</u><br/>LVR-Kliniken Köln und Langenfeld, LVR-Klinikum Düsseldorf- Kliniken der Heinrich- Heine-Universität Düsseldorf</p> <p><u>Krankenhausausschuss 3:</u><br/>LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen</p> <p><u>Krankenhausausschuss 4:</u><br/>LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen</p> <p>(2) Der Krankenhausausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne der Landschaftsverbandsordnung NRW. Seine Rechte und Pflichten regelt zudem die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken nichts anderes bestimmt ist. Insofern nimmt er gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes wahr. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Die Mitglieder haften entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.</p> | <p>Umstellung der Systematik: Allgemeines, Beratungskompetenz, Beschlusskompetenz</p> |
|---|--|---|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für den LVR-Servicebetrieb Viersen sowie des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei entsprechend der EigVO NRW wahr.</p> <p>(3) Der Krankenhausausschuss fördert die Zusammenarbeit der Klinik mit den Anbietern vor Ort, um die regionale gemeindepsychiatrische Vernetzung und Weiterentwicklung der Versorgung zu verbessern. Für die Entwicklung der Klinik bedeutende Maßnahmen und Regelungen, die über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses, wenn sie die Klinik unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Krankenhausausschuss an die vom Gesundheitsausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele für die Kliniken gebunden. Der Krankenhausausschuss berät und überwacht den Klinikvorstand.</p> | <p>Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben <del>des Betriebsausschusses für den LVR-Servicebetrieb Viersen</del> sowie des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei entsprechend der EigVO NRW wahr.</p> <p>(3) Der Krankenhausausschuss fördert die Zusammenarbeit der Klinik mit den Anbietern vor Ort, um die regionale gemeindepsychiatrische Vernetzung und Weiterentwicklung der Versorgung zu verbessern. Für die Entwicklung der Klinik bedeutende Maßnahmen und Regelungen, die über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses, wenn sie die Klinik unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Krankenhausausschuss an die vom Gesundheitsausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele für die Kliniken gebunden. Der Krankenhausausschuss berät und überwacht den Klinikvorstand.</p> <p>(4) Der Krankenhausausschuss berät alle Angelegenheiten der LVR-Kliniken vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind. Vor deren Entscheidung gibt er eine Empfehlung insbesondere zu folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ziel- und Liegenschaftsplanung,</li> <li>2. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb be-</li> </ol> | <p>Auflösung des Servicesbetriebs Viersen; LVers 10.12.2010</p> |
|--|--|---|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>(4) Dem Krankenhausausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes</i></p> <p>1. Krankenhausspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen in der Region der LVR-Klinik im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Klinikverbundes,</p> | <p>stehender Zielplanungen,</p> <p>3. klinikspezifische Maßnahmen des Umweltschutzes mit grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Investitionsprogramms,</p> <p>5. Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>6. Verwendung eines Gewinnes oder Behandlung eines Verlustes,</p> <p>7. Rückzahlung von Eigenkapital,</p> <p>8. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h. D. oder einer höheren Besoldung (§ 15 Absatz 3 Nr. 5 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken).</p> <p>(5) Dem Krankenhausausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken/des LVR-Klinikverbundes</i></p> <p>1. Krankenhausspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen in der Region der LVR-Klinik im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Klinikverbundes,</p> |  |
|---|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement</i></p> <p>2. Abnahme der klinikspezifischen Qualitätsberichte,</p> <p>3. Bestellung und Abberufung von Ombudspersonen,</p> <p>4. Behandlung von klinikbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</p> <p>5. Bereitstellung der LVR-Kliniken für Zwecke der Lehre und Forschung,</p>  | <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement</i></p> <p>2. Abnahme der klinikspezifischen Qualitätsberichte,</p> <p>3. Bestellung und Abberufung von Ombudspersonen,</p> <p>4. Behandlung von klinikbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</p> <p>5. Bereitstellung der LVR-Kliniken für Zwecke der Lehre und Forschung,</p>  |  |
| <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</i></p> <p>6. Geschäftsordnung des Klinikvorstandes nach § 13 Absatz 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken,</p> <p>7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte nach § 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW,</p> <p>8. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>9. Planungsvorgaben zum klinikspezifischen Energiemanagement,</p> <p>10. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das</p> | <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</i></p> <p>6. Geschäftsordnung des Klinikvorstandes nach § 13 Absatz 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken,</p> <p>7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte nach § 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW,</p> <p>8. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>9. Planungsvorgaben zum klinikspezifischen Energiemanagement,</p> <p>10. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das</p> |  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Umweltmanagement und das Öko-Audit bei klinikbezogenen Projekten und Maßnahmen,</p> <p><i>Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling</i></p> <p>11. Planung, Durchführung und Vergabe von klinikbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>12. klinikbezogene Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €,</p> <p>13. die Vergabe von klinikbezogenen Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>14. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>15. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben</p> <p>16. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> | <p>Umweltmanagement und das Öko-Audit bei klinikbezogenen Projekten und Maßnahmen,</p> <p><i>Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling</i></p> <p>11. Planung, Durchführung und Vergabe von klinikbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 € ,</p> <p>12. klinikbezogene Gutachtens- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 € ,</p> <p>13. die Vergabe von klinikbezogenen Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>14. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>15. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben</p> <p>16. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> |  |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>17. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>18. die Entlastung des Klinikvorstandes,</p> <p>19. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p> <p>(5) Der Krankenhausausschuss führt die Vorauswahl im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren Vertreterinnen und -vertreter im Sinne des § 9 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden durch und unterbreitet dem Gesundheitsausschuss einen Personalvorschlag.</p> <p>(6) Der Krankenhausausschuss berät alle Angelegenheiten der LVR-Kliniken vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind. Vor deren Entscheidung gibt er eine Empfehlung insbesondere zu folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ziel- und Liegenschaftsplanung,</li> <li>2. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen,</li> <li>3. klinikspezifische Maßnahmen des Umweltschutzes mit grundsätzlicher Bedeutung,</li> </ol> | <p>17. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>18. die Entlastung des Klinikvorstandes,</p> <p>19. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p> <p>(6) Der Krankenhausausschuss führt die Vorauswahl im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren Vertreterinnen und <b>Vertreter</b> im Sinne des § 9 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden durch und unterbreitet dem Gesundheitsausschuss einen Personalvorschlag.</p> |  |
|--|--|--|

4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Investitionsprogramms,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Verwendung eines Gewinnes oder Behandlung eines Verlustes,
7. Rückzahlung von Eigenkapital,
8. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h. D. oder einer höheren Besoldung (§ 15 Absatz 3 Nr. 5 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken).

(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Klinikvorstand unterrichten den Krankenhausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten im Rahmen der Zielplanung,
2. die Organisationsstruktur der LVR-Klinik,
3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung,

(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Klinikvorstand unterrichten den Krankenhausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten im Rahmen der Zielplanung,
2. die Organisationsstruktur der LVR-Klinik,
3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung,

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>4. die Annahme der Budgetvereinbarungen,</p> <p>5. Vorlage der nach § 18 Absatz 3 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans zum Ende des Folge-monats,</p> <p>6. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Verga-ben ab einer Summe von 10.000 €,</p> <p>7. Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen bis zu 1.000.000 € (Geschäft der laufenden Betriebsfüh-rung), wenn die Mehrauszahlungen mindestens 100.000 € übersteigen,</p> <p>8. Persönliche Vorstellung der nach § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken eingestellten oder bestellten Personen.</p> | <p>4. die Annahme der Budgetvereinbarungen,</p> <p>5. Vorlage der nach § 18 Absatz 3 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Ab-wicklung des Vermögensplans zum Ende des Folge-monats,</p> <p>6. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Verga-ben ab einer Summe von 10.0000 €,</p> <p>7. Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen bis zu 1.000.000 € (Geschäft der laufenden Betriebsfüh-rung), wenn die Mehrauszahlungen mindestens 100.000 € übersteigen,</p> <p>8. Persönliche Vorstellung der nach § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken eingestellten oder bestellten Personen.</p> |  |
|---|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b><br/><b>Betriebsausschuss für die<br/>Krankenhauszentralwäscherei</b></p> <p><i>(1) Der Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei berät über alle Angelegenheiten der Krankenhauszentralwäscherei, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</i></p> <p><i>(2) In dieser Funktion berät er insbesondere über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung KHZW,</i></li> <li><i>2. Wirtschaftsplan einschließlich des Investitionsprogramms sowie den fünfjährigen Finanzplan,</i></li> <li><i>3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes,</i></li> <li><i>4. Auflösung der Krankenhauszentralwäscherei des Landschaftsverbandes Rheinland,</i></li> <li><i>5. Rückzahlung von Eigenkapital an den LVR,</i></li> <li><i>6. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und Vertretung,</i></li> <li><i>7. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen</i></li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b><br/><b>Betriebsausschuss für die<br/>LVR - Krankenhauszentralwäscherei</b></p> <p><b>(1) Der Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei berät alle Angelegenheiten der Krankenhauszentralwäscherei vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</b></p> | <p>Anpassung an BS KHZW;<br/>LVers 28.2.2011</p> |
|--|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><i>für die Mitglieder der Betriebsleitung und Vertretung,</i></p> <p><i>8. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebs-<br/>teile,</i></p> <p><i>9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</i></p> <p><i>10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</i></p> <p><i>11. Stellungnahmen des LVR zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</i></p> <p><i>12. mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000 € überschreiten,</i></p> <p><i>13. Planungsvorgaben zur Energieversorgung,</i></p> <p><i>14. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,</i></p> <p><i>15. Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 9 Absatz 2 S. 1 der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäscherei des LVR.</i></p> |  |  |
|--|--|--|

(3) Beschäftigte mit der Entgeltgruppe 11 TVöD und höher werden auf Vorschlag der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt.

(4) Der Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über:

1. Richtlinien der Geschäftsführung,
2. Festlegung der Lieferbedingungen (insbesondere Festlegung der Wäschepreise),
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
4. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
5. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht (Jahresabschlussprüfung), der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,
6. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr

**(2) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:**

**Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei**

1. Festlegung der grundlegenden Lieferbedingungen (insbesondere Festlegung der Wäschepreise),
2. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,
3. Wesentliche Änderungen der strategischen Positionierung einschließlich der Entwicklungsziele,

**Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen**

4. Geschäftsordnung der Betriebsleitung nach § 11 Abs. 3 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei,
5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,

**Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling**

6. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>als 150.000 €,</p> <p>7. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie bei mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000,00 € nicht überschreiten,</p> <p>8. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 5.000 €,</p> <p>9. Stundung von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</p> <p>10. die Entlastung der Betriebsleitung.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im Einzelnen.</p> <p>(6) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p> | <p><b>7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</b></p> <p><b>8. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</b></p> <p><b>9. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 6 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</b></p> <p><b>10. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</b></p> <p><b>11. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</b></p> <p><b>12. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</b></p> <p><b>13. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</b></p> <p><b>14. die Entlastung der Betriebsleitung,</b></p> <p><b>15. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</b></p> |  |
|---|---|--|

**(3) Der Betriebsausschuss führt die Vorauswahl im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Vertretung durch und unterbreitet dem Landschaftsausschuss einen Personalvorschlag.**

**(4) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten.**

**Hierzu gehören insbesondere**

**1. Vorlage der nach § 11 Abs. 5 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,**

**2. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 € .**

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b><br/><b>Betriebsausschuss für den Servicebetrieb Viersen</b></p> <p>(1) Der Betriebsausschuss für den Servicebetrieb Viersen berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(2) In dieser Funktion berät er insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht,</li> <li>2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, ihrer Vertretungen und der übrigen Abteilungsleitungen,</li> <li>3. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Betriebsleitung und deren Vertretung,</li> <li>4. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile,</li> <li>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</li> <li>6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><del><b>§ 21</b></del><br/><del><b>Betriebsausschuss für den Servicebetrieb Viersen</b></del></p> <p><del>(1) Der Betriebsausschuss für den Servicebetrieb Viersen berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</del></p> <p><del>(2) In dieser Funktion berät er insbesondere über:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht,</del></li> <li><del>2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, ihrer Vertretungen und der übrigen Abteilungsleitungen,</del></li> <li><del>3. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Betriebsleitung und deren Vertretung,</del></li> <li><del>4. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile,</del></li> <li><del>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</del></li> <li><del>6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</del></li> </ol> | <p>Auflösung des Servicebetriebs Viersen;<br/>LVers 10.12.2010</p> |
|--|---|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, wobei die Betriebsleitung vor der Abgabe der Stellungnahme anzuhören ist,</p> <p>8. Durchführung einer Weisung der Direktorin /des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 13 Absatz 3 Satz 1 der Betriebssatzung für den Servicebetrieb Viersen,</p> <p>9. mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000,- € überschreiten.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, unbeschadet von den Zuständigkeiten des Krankenhausausschusses und des Betriebsausschusses für die Rheinischen HPH-Netze, über:</p> <p>1. die Richtlinien der Geschäftsführung,</p> <p>2. Einstellung von Beschäftigten mit der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher,</p> <p>3. die Festlegung der Modalitäten für die Leistungsabrechnung mit den Abnehmereinrichtungen,</p> | <p><del>7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, wobei die Betriebsleitung vor der Abgabe der Stellungnahme anzuhören ist,</del></p> <p><del>8. Durchführung einer Weisung der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 13 Absatz 3 Satz 1 der Betriebssatzung für den Servicebetrieb Viersen,</del></p> <p><del>9. mittel- und langfristige Investitionen / <b>Instandhaltungskosten</b>, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme <b>1.000.000 €</b> überschreiten.</del></p> <p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, unbeschadet von den Zuständigkeiten des Krankenhausausschusses und des Betriebsausschusses für <b>das LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen</b>, über:</p> <p>1. die Richtlinien der Geschäftsführung,</p> <p>2. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher,</p> <p>3. die Festlegung der Modalitäten für die Leistungsabrechnung mit den Abnehmereinrichtungen,</p> <p>4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht</p> |  |
|---|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und eilbedürftig sind,</p> <p>5. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000,- €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>6. die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht (Jahresabschlussprüfung), der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,</p> <p>7. <i>Aufträge nach der VOL</i> bei einem Vergabewert von mehr als 150.000 €.</p> <p>8. <i>Aufträge nach der VOB</i> mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen/Instandhaltungskosten sowie bei mittel- und langfristigen Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000 € überschreiten,</p> <p>9. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 5.000 €.</p> | <p><del>unabweisbar und eilbedürftig sind,</del></p> <p><del>5. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000,- €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über Maßnahmen entschieden haben,</del></p> <p>6. die Benennung des Prüfers / <b>der Prüferin</b> für den Jahresabschluss und den Lagebericht (Jahresabschlussprüfung), der /die möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,</p> <p>7. die Vergabe von betriebsbezogenen <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen</b> mit einem Vergabewert von mehr als <b>300.000 €*</b>,</p> <p>8. <b>Aufträge für Bauleistungen</b> mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen / <b>Instandhaltungskosten</b> sowie bei mittel- und langfristigen Investitionen / <b>Instandhaltungskosten</b>, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme <b>1.000.000 €</b> überschreiten,</p> <p>9. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/ pacht von mehr als <b>15.000 €</b>,</p> |  |
|--|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>10. Stundung von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</p> <p>11. die Entlastung der Betriebsleitung.</p> <p>(4) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Näheres regelt eine Dienstanweisung für die Betriebsleitung, die der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Benehmen mit dem Betriebsausschuss erlässt.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p> | <p><del>10. Stundung von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</del></p> <p><del>11. die Entlastung der Betriebsleitung.</del></p> <p><del>(4) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Näheres regelt eine Dienstanweisung für die Betriebsleitung, die <b>die Direktorin/</b> der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Benehmen mit dem Betriebsausschuss erlässt.</del></p> <p><del>(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von <b>30.000 €</b>* vor.</del></p> |  |
|---|--|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b><br/><b>Kulturausschuss</b></p> <p>(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen, insbesondere die Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodentalertümern, Landes- und Heimatmuseen, das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und die Pflege des Archivwesens.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachplanungen und Einzelprojekte,</li> <li>2. Haushaltsplan,</li> <li>3. Ausstellungsvorhaben ab 500.000,00 €, insbesondere deren Finanzierung.<br/>Der Ausschuss ist über das Projekt regelmäßig zu informieren.</li> <li>4. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung.</li> </ol> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beihilfen für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 2.500 €,</li> <li>2. Beihilfen im Bereich Denkmalpflege ab einer Zu-</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b><br/><b>Kulturausschuss</b></p> <p>(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen, insbesondere die Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodentalertümern, Landes- und Heimatmuseen, das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und die Pflege des Archivwesens.</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachplanungen und Einzelprojekte,</li> <li>2. Haushaltsplan,</li> <li>3. Ausstellungsvorhaben ab 500.000 €, insbesondere deren Finanzierung.<br/>Der Ausschuss ist über das Projekt regelmäßig zu informieren.</li> <li>4. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung.</li> </ol> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beihilfen für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 2.500 €,</li> <li>2. Beihilfen im Bereich Denkmalpflege ab einer Zu-</li> </ol> |  |
|--|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>dungshöhe von 10.000 €,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Herausgabe von neuen Publikationsreihen,</li> <li>4. die Festsetzung der Höhe der Eintritts- und Führungsentgelte in den Museen des LVR,</li> <li>5. Verleihung des Rheinlandtalers,</li> <li>6. Vergabe von Stipendien und anderen Auszeichnungen,</li> <li>7. Festlegung der Förderrichtlinien zur Förderung nichtstaatlicher Archive und Museen im Rheinland,</li> <li>8. Zustimmung zum Entwurf des Denkmalförderprogrammes des Landes NRW (Benehmensherstellung des LVR gem. § 36 Absatz 1 DSchG NRW),</li> <li>9. Berufung der Fachmitglieder des Ökologischen Beirates des <i>Bergischen</i> Freilichtmuseums für Ökologie und bäuerlich-handwerkliche Kultur Lindlar im Benehmen mit dem Umweltausschuss,</li> </ol> | <p>wendungshöhe von 10.000 €,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Herausgabe von neuen Publikationsreihen,</li> <li>4. die Festsetzung der Höhe der Eintritts- und Führungsentgelte in den Museen des LVR,</li> <li>5. Verleihung des Rheinlandtalers,</li> <li>6. Vergabe von <b>Preisen</b> und anderen Auszeichnungen,</li> <li>7. Festlegung der Förderrichtlinien zur Förderung nichtstaatlicher Archive und Museen im Rheinland,</li> <li>8. Zustimmung zum Entwurf des Denkmalförderprogrammes des Landes NRW (Benehmensherstellung des LVR gem. § 36 Absatz 1 DSchG NRW),</li> <li>9. Berufung der Fachmitglieder des Ökologischen Beirates <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des <b>LVR</b>-Freilichtmuseums für Ökologie und bäuerlich-handwerkliche Kultur Lindlar</li> <li><b>b) des LVR-Freilichtmuseums Kommern - Rheinisches Landesmuseum für Volkskunde</b></li> </ol> </li> </ol> <p>im Benehmen mit dem Umweltausschuss,</p> | <p>Vorschlag Dez.9</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>LA 11.6.2010</p> |
|---|--|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| 10. Berufung der Beiratsmitglieder des wissenschaftlichen Beirates für die Publikation des Rheinischen Städteatlases. | 10. Berufung der Beiratsmitglieder des wissenschaftlichen Beirates für die Publikation des Rheinischen Städteatlases. |  |
|---|---|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b><br/><b>Umweltausschuss</b></p> <p>(1) Der Umweltausschuss ist mit Ausnahme für die LVR-Kliniken/den LVR-Klinikverbund zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten und für die Kulturlandschaftspflege im Rahmen der Aufgabenbereiche des LVR (§ 5 LVerbO).</p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltsplan,</li> <li>2. Fragen der umwelt- und kulturlandschaftsbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen</li> <li>3. Grundsätze des Einsatzes und der Verwendung umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Ver- und Entsorgung beim LVR,</li> <li>4. Planungen, Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LVR und deren ökologisch sinnvolle Nutzung,</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b><br/><b>Umweltausschuss</b></p> <p>(1) Der Umweltausschuss ist mit Ausnahme für die LVR-Kliniken/den LVR-Klinikverbund, <b>den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b> sowie die <b>LVR-Krankenhauszentralwäscherei</b> zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten und für die Kulturlandschaftspflege im Rahmen der Aufgabenbereiche des LVR (§ 5 LVerbO) <b>sowie für Vergabeangelegenheiten des LVR, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.</b></p> <p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltsplan,</li> <li>2. Fragen der umwelt- und kulturlandschaftsbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen</li> <li>3. Grundsätze des Einsatzes und der Verwendung umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Ver- und Entsorgung beim LVR,</li> <li>4. Planungen, Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LVR und deren ökologisch sinnvolle Nutzung,</li> </ol> | <p>Anpassung an BS HPH ,<br/>LVERS 28.2.2011</p> <p>Wegfall des Vergabeausschusses/ Verlagerung der Zuständigkeiten zum Umweltausschuss ;<br/>LVERS 8.2.2010</p> |
|---|---|--|

|   |   |                     |
|---|---|---------------------|
| <p>5. Maßnahmen zur Reduzierung von umweltbelasteten Einflüssen durch vorhandene bauliche und bautechnische Anlagen sowie bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, einschließlich Energie-<br/>maßnahmen,</p> <p>6. umweltrelevante Einrichtungen und Maßnahmen in den Museen des LVR,</p> <p>7. Gestaltung des Agenda 21-Prozesses im LVR,</p> <p>8. Begleitung der Umsetzung des Öko-Audits in Dienststellen des LVR,</p> <p>9. Benehmenserstellung zur Berufung der Fachmitglieder des ökologischen Beirates des Bergischen Freilichtmuseums für Ökologie und bäuerlich-handwerkliche Kultur Lindlar durch den Kulturausschuss,</p> <p>10. Grundsätze der Kulturlandschaftspflege und ihre Umsetzung</p> <p>11. den Aufbau und die Einführung eines www-gestützten digitalen Informationssystems - KuLaDigNW - für die rheinischen Kulturlandschaften,</p> <p>12. die Unterstützung der Naturparke im Rheinland.</p> | <p>5. Maßnahmen zur Reduzierung von <b>umweltbelastenden</b> Einflüssen durch vorhandene bauliche und bautechnische Anlagen sowie bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, einschließlich Energie-<br/>maßnahmen,</p> <p>6. umweltrelevante Einrichtungen und Maßnahmen in den Museen des LVR,</p> <p>7. Gestaltung des Agenda 21-Prozesses im LVR,</p> <p>8. Begleitung der Umsetzung des Öko-Audits in Dienststellen des LVR,</p> <p>9. Benehmenserstellung zur Berufung der Fachmitglieder des ökologischen Beirates <b>der LVR-Freilichtmuseen Lindlar und Kommern</b> durch den Kulturausschuss,</p> <p>10. Grundsätze der Kulturlandschaftspflege und ihre Umsetzung,</p> <p>11. den Aufbau und die Einführung eines www-gestützten digitalen Informationssystems - KuLaDigNW - für die rheinischen Kulturlandschaften,</p> <p>12. die Unterstützung der Naturparke im Rheinland.</p> | <p>LA 11.6.2010</p> |
|---|---|---------------------|

|   |   |                                |
|---|---|--------------------------------|
| <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführung von freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LVR,</li> <li>2. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung umweltfreundlicher Stoffe sowie über Grundsätze für die Entsorgung beim LVR.</li> </ol> | <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführung von freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LVR,</li> <li>2. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung umweltfreundlicher Stoffe sowie über Grundsätze für die Entsorgung beim LVR,</li> <li>3. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als <b>1.000.000 €</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen,</li> <li>b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen <i>der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland</i> mit Gesamtkosten von mehr als <b>1.000.000 €</b> veranschlagten Baumaßnahmen,</li> </ol> </li> <li>4. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen <b>zu Baumaßnahmen nach Nummer 3</b>, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</li> </ol> | <p>Anhebung der Wertgrenze</p> |
|---|---|--------------------------------|



|  |  |  |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b><br/><b>Kommissionen</b></p> <p>Nach § 35 GeschO LVers gebildete Unterausschüsse und Kommissionen bereiten für ihren Aufgabenbereich Themen/Beschlüsse inhaltlich vor und sprechen eine Empfehlung an den zuständigen Ausschuss aus.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b><br/><b>Kommissionen</b></p> <p>Nach § 35 GeschO LVers gebildete Unterausschüsse und Kommissionen bereiten für ihren Aufgabenbereich Themen/Beschlüsse inhaltlich vor und sprechen eine Empfehlung an den zuständigen Ausschuss aus.</p> |  |
|--|--|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b><br/><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Vorstehende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss in Kraft.</p> <p>(2) Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom 11. Mai 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b><br/><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Vorstehende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss in Kraft.</p> <p>(2) Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom <b>28.8.2009</b> tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> |  |
|---|---|--|